

## **3. Hochhäuser**

### **3.1 Definition und Geltungsbereich**

3.1.1 Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt. Dies gilt nicht für Wohnungen in Hochhäusern.

### **3.2 Sicherheitsbeleuchtung**

3.2.1 Bei Einsatz von Batterien als Ersatzstromquelle ist geschaltetes Dauerlicht in Verbindung mit Leuchttastern und Treppenhauslichtautomaten einzuplanen. Die Sicherheitsbeleuchtung soll sich nach einer einstellbaren Zeit selbsttätig wieder ausschalten.

3.2.2 Eine Sicherheitsbeleuchtung muss auch in den Räumen für Ersatzstromaggregate, im Hauptverteilungsraum der Sicherheitsbeleuchtung und im Hauptverteilungsraum der allgemeinen Stromversorgung vorhanden sein wie auch in Pausen- und Waschräumen, Umkleieräumen und Küchen, wenn sie eine Größe von 50 m<sup>2</sup> überschreiten.

3.2.3 Die Mindestbeleuchtungsstärke muss 1 lx betragen

3.2.6 Die Umschaltzeit beträgt max. 15 Sekunden

3.2.7 Die Nennbetriebsdauer der Ersatzstromquelle beträgt mind. 3 Stunden

3.2.8 Dauerschaltung für die Beleuchtung der Rettungszeichen.  
Bereitschaftsschaltung für die Sicherheitsbeleuchtung

3.2.9 Zulässige Ersatzstromquellen sind Zentralbatterien, Gruppenbatterien, Einzelbatterien sowie Schnellbereitschaftsaggregate ( Umschaltzeit  $\leq 0,5s$ ) und Ersatzstromaggregate ( Umschaltzeit  $\leq 15s$ ).

### **3.3 Ersatzstromanlagen**

3.3.1 Hochhäuser müssen eine Ersatzstromanlage haben, die sich bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung selbstständig nach 15 Sekunden einschaltet.

3.3.2 An die Anlage müssen alle sicherheitstechnischen Anlagen angeschlossen werden. Anlagen und Einrichtungen dieser Art sind insbesondere:

- Wasserdruckerhöhungsanlagen
- Feuerwehraufzüge
- Aufzüge, die der Personenbeförderung dienen

- Rauchabzugseinrichtungen
- Feuerschutzabschlüsse
- Sicherheitsbeleuchtung
- Lüftungsanlagen von Sicherheitsanlagen
- Gefahrenmeldeanlagen

3.3.3 Die an die Ersatzstromversorgung angeschlossenen Leitungsnetze müssen mind. bis zur geschossweisen Unterverteilung in Funktionserhalt F90 gelegt werden.

### **4.3 Blitzschutzanlagen**

4.3.1 Hochhäuser müssen eine Blitzschutzanlage haben.

### **5.4 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen**

5.4.1 Hochhäuser, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 60 m über der Geländeoberfläche liegt, müssen Brandmeldeanlagen haben. Für andere Hochhäuser können diese verlangt werden.

5.4.2 In Hochhäusern müssen geeignete Alarmierungsanlagen vorhanden sein, mit denen die im Gebäude befindlichen Personen alarmiert werden können.